

6. Nachtragsvereinbarung
zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit
rehabilitativen Hilfsmitteln vom 17.11.2014
und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015
sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016
zwischen dem BKK Landesverband Bayern,
dem BKK Landesverband Süd
und der RSR Reha-Service-Ring GmbH
(AC/TK: 15 90 377)

Zwischen

dem **BKK Landesverband Bayern**, München,
dem **BKK Landesverband Süd**, Kornwestheim,

- nachfolgend BKK LV genannt -

handelnd für die dem Vertrag vom 17.11.2014 beitretenen
Betriebskrankenkassen - nachfolgend BKK genannt -

und

der **RSR Reha-Service-Ring GmbH**, Hamburg



- nachstehend Leistungserbringerin genannt –

handelnd für die ihr angeschlossenen Partnerbetriebe
- nachstehend vertragsgebundene Leistungserbringer genannt -

wird zum oben genannten Vertrag vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016 über die bundesweite Versorgung von Versicherten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit rehabilitativen Hilfsmitteln die folgende **6. Nachtragsvereinbarung** zur Sicherung der BKK-Versicherten-Versorgung mit vertragsgeregelten Hilfsmitteln durch die Folgewirkungen der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 / Lieferkettenunterbrechungen / kriegsbedingten Rohstoff-, Material-, Strom- und Energieverteuerungen (Krisensituation-bedingte Mehrkostenregelung) geschlossen:

Ergänzung des Vertrages vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016

1. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der bestehenden Kriegssituation vorübergehende finanzielle Auswirkungen (u. a. durch gestiegene Fracht-, Material-, Rohstoff-, Strom- und Energiepreisen) auf den Bereich der Versorgung mit Hilfsmitteln haben. Die Vertragsparteien haben sich daher mit dieser 6. Nachtragsvereinbarung darauf verständigt, dass Ausgleichs- bzw. Mehrkostenzahlungen für diese außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Zuschläge (vgl. anhängende Anlage 1 zur 6. Nachtragsvereinbarung vom 29.02.2024 - „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“) zeitlich befristet mit den vertragsbeigetretene(n) Kostenträgern abgerechnet werden können. Hiermit wird einzig das Ziel verfolgt, die BKK-Versicherten-Versorgung mit den betroffenen vertraglich geregelten rehathechnischen Hilfsmitteln (AC/TK: 15 90 377) auch in dieser außerordentlichen Situation sicherzustellen.
2. Weiterhin sind sich die Vertragsparteien einig, dass es sich bei dieser 6. Nachtragsvereinbarung um eine Sonderregelung handelt, die eine Neuverhandlung des im Rubrum aufgeführten Vertrages nebst der 1. und 2. Nachtragsvereinbarungen nicht präjudiziert.
3. Die Einzelheiten zu den produktbezogenen Zuschlägen, die zusätzlich zum Vertragspreis des Haupthilfsmittels abgerechnet werden können, sowie die besonderen Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 zur 6. Nachtragsvereinbarung vom 29.02.2024 - „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“.
4. Die Vertragsparteien tauschen sich zeitnah und anlassbezogen über weitere Marktentwicklungen aus und beabsichtigen spätestens im 4. Quartal 2024 weitere Gespräche zu Verhandlungen aufzunehmen.
5. Im Übrigen bleiben die Regelungen des im Rubrum genannten Vertrages nebst aller Anlagen und der 1. sowie 2. Nachtragsvereinbarung von dieser 6. Nachtragsvereinbarung unberührt.

Inkrafttreten / Beendigung der 6. Nachtragsvereinbarung

1. Diese 6. Nachtragsvereinbarung tritt zum 01. April 2024 in Kraft und wird befristet bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen.
2. Die 6. Nachtragsvereinbarung gilt für Verordnungen ab 01.04.2024 bis 31.12.2024. Maßgeblich ist das Verordnungsdatum (bei Folgepauschalen ggf. ohne Verordnung ist der Beginn des neuen Gewährleistungszeitraumes maßgeblich).
3. Während der Laufzeit dieser Sondervereinbarung wird eine „Friedenspflicht“ vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich in Ergänzung zu §11 des Haupt- bzw. Rahmenvertrages vom 17.11.2014 einig, dass der im Rubrum aufgeführte Vertrag frühestens mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt werden kann.

4. Für die Betriebskrankenkassen, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016 beigetreten sind, wird diese 6. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit die BKK nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag des Erscheinens im BKK Portal bzw. BKK Insite) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.
5. Für die Leistungserbringer, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 diesem Vertrag und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016 beigetreten sind, wird diese 6. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit der betreffende Leistungserbringer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag der Nachtragsvereinbarungsveröffentlichung auf der Homepage des BKK Landesverbandes Bayern) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser 6. Nachtragsvereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder behördlicher Anordnungen (z.B. durch das Bundeskartellamt oder sonstiger zuständiger Aufsichtsbehörden) ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser 6. Nachtragsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.
Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäß wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

Hamburg, Kornwestheim, München, den 29.02.2024

BKK Landesverband Bayern

BKK Landesverband Süd

RSR Reha-Service-Ring GmbH